

Groß-Strehliher Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 28.

Groß-Strehli, den 14. Juli

1886.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachfolgende Polizei-Verordnung für den gesammten Umfang des Bezirks erlassen.

§ 1. Der Transport von Fleisch zum Zwecke der gewerbmäßigen Verwerthung desselben als menschlichen Nahrungsmittels ist nur auf Gefährten gestattet, welche innen mit Zinkblech oder verzinnem Eisenblech ausgeschlagen sind. Dieselben sind nach jedesmaligem Gebrauch sauber zu reinigen.

Das auf offenen Gefährten transportirte Fleisch muß außerdem mit einem reinen leinenen Tuche vollständig umhüllt sein.

§ 2. Der gleichzeitige Transport anderer Gegenstände in demselben Gefährt, welche das Fleisch zu verderben geeignet sind, ist verboten; ebenso das Sitzen auf oder unmittelbar neben dem Fleische während des Transportes.

§ 3. Beim Tragen des Fleisches in Mulden oder auf der Schulter zum Zwecke des Austragens seitens der Fleischer an die Kunden oder überhaupt zum Zwecke des Verkaufes im Umherziehen muß das Fleisch mit einem reinen leinenen Tuche sorgfältig verhüllt sein.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Publikation im Amtsblatte in Kraft.

Doppeln, den 22. Mai 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der in Carlsruhe, Kreis Doppeln, auf Montag den 30. August d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt wird erst

Montag, den 6. September d. J.

abgehalten werden.

Doppeln, den 29. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Kreis-Ausschuß in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September cr. Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß-Strehliß, den 6. Juli 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

Nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Amtsgerichten Schöffengerichte und bei den Landgerichten periodische Schwurgerichte gebildet. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, die Schwurgerichte aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. Die Schöffen und Geschworenen werden berufen aus den Personen, welche von den Gemeinden und Gutsbezirken in den alljährlich aufzustellenden Urlisten über die zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen aufgenommen sind.

Die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über das Amt der Schöffen und Geschworenen sowie über die Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen lauten wie folgt:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt; dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen;

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Außer den in diesem § bezeichneten Beamten sollen zu dem Amte eines Schöffen nach § 33 des zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ergangenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuer-Directoren;
3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsiechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen. (Urliste.)

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Nach § 44 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 findet bezüglich der Berufung der Geschworenen der § 33 desselben Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 86. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Verteilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen. Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen fordere ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises hiermit auf, mit der Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und bezw. Geschworenen geeigneten Personen nach Maßgabe des unten folgenden Schemas unverzüglich vorzugehen.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtlocale des Gemeinde- oder Gutsvorstehers auszulegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprachen dem zuständigen Amtsgericht bis zum 1. September cr. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämmtlichen männlichen Personen der Gemeinde- und Gutsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß der §§ 31, 32, 33 und 34 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen- und Geschworenen-Amte unfähig oder dazu nicht zu berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere auch die in §§ 66 unter Nr. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885, betreffend die Neureddaction des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, **ob die einzelnen in denselben aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind.** Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben.

Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen.

Bis zu 10. September ex. erwarte ich von den Gemeinde- und Guts-Vorstehern eine Anzeige über die erfolgte Einreichung der Urlisten an das zuständige Amtsgericht.

Lau- fende Nro.	Vor- u. Zuname.	Beruf.	Wohnort.	Lebensalter nach Jahren
1.	2.	3.	4.	5.

Bemerkungen.

6.

Groß-Strehlitz, den 5. Juli 1886.

Die Guts- und Gemeindevorstände der zur evangelischen Pfarochie Groß-Strehlitz gehörigen Ortschaften: Stadt Groß-Strehlitz, Schloß Groß-Strehlitz, Adamowitz, Annaberg, Balzarowitz, Blottwitz, Böhme, Boritsch, Borowian, Bresina, Carlsthal, Centawa, Sucho-Daniez, Dollna, Deschowitz, Camerau, Tschammer-Elguth, Gonschiorowitz, Grabow, Grotisko, Gredoschowitz, Halensko, Heine, Heinrichsdorf, Himmelwitz, Jarischau, Kadlub, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowitz, Kalwasser, Keltzsch, Klutschau, Krassowa, Kroschnitz, Kzienzowiesch, Lafisk, Stadt Leschnitz, Freivogtei Leschnitz, Liebenhain, Mischlitz, Motkolohna, Neuborf, Niewle, Rogowischütz, Dlschowa, Dschiel, Dtmütz, Gr.-Bluschnitz, Poppitz, Poremba, Posnowitz, Rosmierz, Rosmierka, Rosniontau, Roswabge, Salesche, Scheblitz, Schimischow, Schironowitz v. B., Schironowitz v. R., Sprentschütz, Groß-Stanißch, Klein-Stanißch, Sandowitz, Scharnosin, Stephanshain, Stubendorf,

Suchan, Sucholohna, Waldhäuser, Warmuntowitz, Wierchlesche, Wyhoffa, Colonie Wyhoffa, Zauche, Zamadzki, Schewfowitz und die Magistrate zu Groß-Strehlig und Leschnitz werden hiermit aufgefordert, je ein namentliches Verzeichniß aller in diesen Ortshaften befindlichen Einwohner evangelischer Confession aufzustellen und dasselbe — ev. Negativ-Attest — bis spätestens zum 31. Juli an das hiesige Landrathsamt einzusenden.

Aus den gedachten Verzeichnissen muß der Name und Vorname, Stand und das pro 86/87 zu zahlende Klotzen resp. Einkommensteuer-Soll zu ersehen sein. Bei den zur Haushaltung gehörigen evangelischen Kindern ist außer dem Vornamen auch das Alter in besonderer Rubrik anzugeben.

Groß-Strehlig, den 12. Juli 1886.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. Februar 1884 (Kreisblatt Stück 9 Seite 61—63), betreffend die Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an das Präzisions-Nivellement der Landesaufnahme vom 16. Dezember 1882, theile ich den Magistraten und Amtsverwaltungen des Kreises ergebenst mit, daß das Bureau des Central-Directoriums der Vermessungen mit der Herstellung von, die Höhenbestimmungen enthaltenden Auszügen aus sämmtlichen bisher über die Nivellements der Landesaufnahme publicirten Bänden beschäftigt ist.

Von diesen Auszügen, die voraussichtlich noch im Laufe des Jahres sämmtlich hergestellt sein werden, ist bereits erschienen — pp. pp. — Das Heft 5, enthaltend die Höhenbestimmungen in den Provinzen Posen, Schlesien und den angrenzenden Landestheilen zum Preise von 1,80 Mark im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, und kann dasselbe von dort direct bezogen werden.

Groß-Strehlig, den 6. Juli 1886.

Das königliche Statistische Bureau hat, wie in den früheren Jahren, den Landesbeamten für die während des Etatsjahres 1885/86 eingereichten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Zählarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle Entschädigungen von 3 Ffg. für jede Zählkarte bewilligt und ist die königliche Kreis-Kasse hieselbst angewiesen, die seitgelegten Geldentschädigungen an die betreffenden Landesbeamten gegen auf die königliche Regierungshauptkasse zu Oppeln lautende Quittung zu zahlen.

Die Herten Landesbeamten des Kreises werden veranlaßt, die Abhebung der Gebühren bei der königl. Kreis-Kasse hieselbst **baldisgt** vorschriftsmäßig zu bewirken.

Groß-Strehlig, den 12. Juli 1886.

Die Magistrate und Amtsverwaltungen des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß im Verlage von Carl Parey in Berlin die von dem Geheimen Ober-Regierungsrath Behr herausgegebenen „Viehheudengejeze“ in zweiter umgearbeiteter Auflage zum Preise von 5 Mark für das gebundene Exemplar erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen sind.

Groß-Strehlig, den 8. Juli 1886.

Zur Anfertigung neuer Lehrergehaltsrepartitionen bedarf ich der Angabe der gegenwärtigen Stellenzahl in den einzelnen Gemeinden.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, mir diese Stellenzahl bestimmt innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

Groß-Strehlig, den 7. Juli 1886.

Der Herr Landgerichtspräsident in Oppeln hat den Rittergutsbesitzer Grafen Bethusy — huc in Deschowiz als Schiedsmann und den Brennereibeamten Thamm ebendasselbst als Schiedsmannstellvertreter für den Gutsbezirk Deschowiz bestätigt.

Groß-Strehlig, den 3. Juli 1886.

Befähigt von Seiten des Herrn Landgerichtspräsidenten der Lehrer Julius Hunscha in Centawa als Schiedsmann und der Bauer Albert Poluschik ebendasselbst als Schiedsmannsstellvertreter für den Gemeindebezirk Centawa. K 3207.

Befähigt der Colonist Adolph Wawro in Colonie Wyssoka als Gemeindevorsteher für die Gemeinde-Colonie Wyssoka. K 3268.

Groß-Strehlitz, den 7. Juli 1886.

Der Königliche Landrath
von Alten.

Bekanntmachung.

Der Einlieger Johann Rother zu Niesdrowitz ist ein Trunkenbold.

Es dürfen demselben deshalb weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schanklokalen gestattet werden.

Zuwiderhandlungen ziehen für die Gastwirthe gemäß §§ 4 und 7 der Polizei-Verordnung vom 29. Juli 1885 — 18. September 1885 — Geldstrafen bis zu 60 Mark, event. verhältnismäßige Haft nach sich und haben unter Umständen Entziehung der SchankconzeSSION zur Folge.

Schloß-Ujest, den 29. Juni 1886.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Arbeiterfrau Marianna Rozubek zu Gut Schimischow wird hiermit als Trunkenboldin bezeichnet.

Es dürfen derselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihr der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1885 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der ConzeSSION zu gewärtigen.

Schimischow, den 6. Juli 1886.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Rlg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schuß									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Rat- tosseln	Heu							
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.												
Gr.-Strehlitz, am 7. Juli 1886.	Höchster.	16	—	13	75	12	50	14	—	16	50	4	—	8	—	30	—	1	40	1	60
	Niedrigst.	14	75	12	—	11	—	13	—	15	25	3	50	6	—	26	—	1	30	1	50
Ujest, am 9. Juli 1886.	Höchster.	14	50	13	20	11	—	14	—	—	—	4	—	5	—	29	—	2	—	2	—
	Niedrigst.	14	—	13	—	10	80	13	50	—	—	3	—	4	50	27	—	2	—	2	—
Lejahnitz, am 6. Juli 1886	Höchster.	15	50	13	75	11	20	14	—	—	—	3	—	5	50	28	—	2	—	2	—
	Niedrigst.	15	—	13	—	11	—	13	—	—	—	2	50	5	—	27	—	1	80	1	60

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Dr. August Fournier: Napoleon I. Eine Biographie. Erster Band: Von Napoleons Geburt bis zur Begründung seiner Alleinherrschaft über Frankreich. (Wissen der Gegenwart 50. Band) Leipzig: C. Freytag. 1 Mark. Mit dem Bildniß Napoleons (nach David.) Die Geschichte der Bonapartes auf Korsika, Napoleons Geburt und Lehrjahre, die Revolution, Napoleons korsische Abenteuer, die Belagerung von Toulon und die Verttheidigung

des Convents, Josephinens Eingreifen in Napoleons Leben, die italienischen Feldzüge und der Friede von Campo Formio, die Kämpfe in Aegypten, der Staatsstreich und Napoleons Consulat, das neue Frankreich und dessen Monarch — kurz, die inhaltsschwere große Zeit von 1769 — 1802 wird vom Autor in vornehmlichster Form erschöpfend und dabei doch überall kurz und bündig geschildert. So vermittelt dieses Buch das Verständnis für die weltgeschichtliche Bedeutung eines der größten Männer aller Zeiten und Länder. Am Schlusse des vorliegenden ersten Theiles ist in dankenswerther Weise eine Fülle wichtiger literarischer Nachweise mitgetheilt.

In unserem Firmenregister sind heute gelöscht worden:

a. unter Nr. 145 die Firma

Carl Runze zu Groß-Strehlig

b. unter Nr. 246 die Firma

F. Kopton zu Ujest.

Gr.-Strehlig, den 2. Juli 1886.

Königliches Amtsgericht.
Behrens.

Cementplatten, bestes und billigstes Material zum Belegen von Hausfluren, Küchen, Wirtschaftsräumen zc. seit vielen Jahren aufs Vorzüglichste bewährt, fein geschliffen, und polirt, elegant und dauerhaft, in verschiedenen Farben und Mustern.

Mosaik-Terrazzo-Platten von 0,40—1,00 m l. Weite, anerkannt vorzüglich für Brückenburchlässe aller Art, Wasserleitungen zc.

Cementröhren sowie **Bauornamente aller Art** aus Kunst-

Cement-Viehkrippen sowie **Bauornamente aller Art** aus Kunst-
sandstein nach jeder beliebigen Zeichnung
empfehlen zu billigsten Preisen in nur reellster Ausführung.

Gebr. Huber, Breslau, Neudorfstrasse 63.

Fabrik für Cementwaaren, Mosaik-Terrazzo und Kunstsandstein.

Victoriaglanzstärke Doppelsoda

beide **gesehlich geschützt**

von Hoffmann & Schmidt, Leipzig,

vorzüglichstes Stärke- und Waschmittel. Zeigt mit Schutzmarke „Eule“.
Überall vorrätbig.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 16. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr werde ich auf den pfarrlichen Grundstücken zu Keltzsch

circa 17 Morgen Roggen

auf dem Halme gegen Meistgebot und gleich baare Zahlung öffentlich versteigern.

Morgs,

Gericthsvollzieher in Gr.-Strehlig.

Ich beabsichtige meine

Gärtnerstelle

nebst den dazu gehörigen Gebäulichkeiten und 20 Morgen gutes Ackerland incl. Steinbruch mit der diesjährigen Ernte aus freier Hand zu verkaufen. Käufer erhalten nähere Auskunft bei Herrn Lindner in Gogolin.

Gogolin, den 5. Juli 1886.

Vincent Krziza.

Geschäfts-Gröffnung.

Einem hochgeehrten Publikum von Stadt und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich hier am Plage im Hause des Herrn Czichopat Ring 28, ein

Schnitt- und Weißwaaren-Geschäft

eröffnet habe. Durch günstigen Einkauf bin ich in der Lage, billige und gute Waare liefern zu können. Es wird stets mein Bestreben sein, meine geehrten Kunden durch streng reelle Bedienung, billige Preise und nur gute Waare zu befriedigen.

Einem hochgeehrten Publikum mein reichhaltiges Lager einer gütigen Beachtung empfehlend, zeichne
Hochachtungsvoll

Leschnik im Juli 1886.

Eduard Potrzeba.

Otwarcie handlu.

Szanownej Publiczności z miasta i okolicy unizone uwiadómienie, iż tutej na placu w dómie pana Czichopat w rynku Nr. 28 handel krajowy otwarlem.

Przez dogodne skupienie jestem w położyniu, tani i dobry towór dostawiac. Zawdy moje staranie będzie, szanownych kupców przez żetelną uslugę, tanie ceny i tylko dobre towary uspokojé.

Szanowniej publiczności moj obfitujący sklad do dobrotliwy uwagi poracając, zostawam

w Lesnicy dnia 7. Lipnia 1886r.

Eduard Potrzeba.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem neuen Thor 1 a
expedirt Passagiere
von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Reisedauer 9 Tage.

Mittwoch den 21. Juli werde ich vor
meiner Wohnung

15 mille Cigarren

und auch andere Gegenstände meistbietend
versteigert.

W. Meyer, Auktionator.

Gier von türkischen Enten sind
zu haben in Posnowitz bei Sobotta.

Rebateur Kgl. Kreis-Secretair Rau.



Auskunft ertheilt A. Piskorsz Gr. Streblitz.

Flügel und Pianino's

billigt

Ratenzahlungen bewilligt.

Photographien, Preislisten s.o. gratis.

Ed. Seiler, Liegnitz

Pianosorte-Fabrik mit Dampftrieb.

Druck von Marie bew. Hübnér.